Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

37 (19.5.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

37. Sitzung.

Mittwoch, den 19. Mai 1926, vormittags 1/2 10 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 36. Sitzung.

Bei Ziffer II 1 derselben ist zuzufügen:

Gesuche

e) des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, (weiteres Gesuch des Landesverbandes)
f) der Landesversicherungsanstalt Baden,
g) des Geschäftsführers des Bad. Städteverbandes,
h) des (II.) Gesuches der Landesversicherungsanstalt Baden (vom 12. Mai 1926), die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände betr.;

Anträge der Abgeordneten:

a) Ritter u. Gen., Aufwertung der Sparkassenguthaben (Drucks. Nr. 125a),
b) Ritter u. Gen. im gleichen Betreff (Drucks. Nr. 125b).

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums vom 23. April d. J., Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge,

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

*III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Mattes u. Gen., Durchführung der Landtagsentschließung zur Gebäudesondersteuer der Hotelindustrie vom 28. Juli 1925 (Drucksache Nr. 117 und 117a),

Berichterstatter Abg. Rückert.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Justizminister **Trunk**, die Ministerialräte Dr. **Engler**, **Kirchgäßner**, **Weitzel**, Oberregierungsrat **Stockert**, Regierungsrat **Walz**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 1823/24

---

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt.

I. **Verhinderungsanzeigen:**

seitens der Abg. Bock, Hartmann, Marum und Frau Rigel wegen Erkrankung.

II. **Regierungsmitteilung:**

des Herrn Ministers des Innern mit Übersicht den Landeswohlfahrtsfonds betr.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird diese Mitteilung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus stimmt zu.

Der Präsident bemerkt, daß die Tagesordnung, die vorliegt, noch erweitert wird um den Antrag Dr. Mattes u. Gen., die steuerliche Behandlung der Hotelindustrie betr.

Widerspruch gegen diese Erweiterung der Tagesordnung erhebt sich nicht.

Zu Ziffer II der Tagesordnung der 36. Sitzung:

Fortsetzung der Beratung über die Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1926 Nr. 33669, Aufwertung der Sparkassenguthaben

und die einschlägigen Gesuche, sowie über die Gesuche, betr. die Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(Zusammenstellung der Gesuche s. Amtl. Bericht der 36. Sitzung Sp. 1768, Ergänzung dieser Zusammenstellung s. Tagesordnung der 37. Sitzung Sp. 1793.)

Der Präsident gibt folgenden

Antrag

der Abg. Ritter u. Gen., Aufwertung der Sparrassenguthaben betr., bekannt:

Die aufgewerteten Guthaben können vom Gläubiger vom 1. Januar 1927 an gekündigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingang

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 125c) und mit zur Beratung gestellt.

Zur Begründung der 3. Anträge der kommunistischen Gruppe erhält das Wort

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Wir haben anläßlich der Beratung der Aufwertungsfrage im Rechtspflegeausschuß bereits angekündigt, daß wir hier im Plenum unsere Anträge stellen werden und zwar deswegen, weil wir mit der Regelung so, wie sie der Rechtspflegeausschuß getroffen hat, nicht einverstanden sind. Wir können damit nicht einverstanden sein, weil wir in der Art, wie darin die Aufwertung geregelt ist, besonders eine Benachteiligung der Sparkassengläubiger sehen, d. h. also jenes Teiles der Bevölkerung, der auch nach ihrer Auffassung der ärmste Teil der Bevölkerung ist, der nur aus Arbeitern, Kleinbauern, Angestellten und aus einem sehr großen Teil des heute verarmten Mittelstandes besteht. Wir können also einer Aufwertung, wie sie hier im Ausschuß beschlossen worden ist, mit 12½ Proz. nicht zustimmen. Es können ja aufgrund des Reichsgesetzes die einzelnen Länder eine höhere Aufwertung beschließen, es heißt in diesem Gesetz, daß 12½ Proz. ausbezahlt werden müssen, aber darüber hinaus können die einzelnen Regierungen und Landtage eine höhere Aufwertung bis zu 50, 80 und 100 Proz. beschließen. Es kam im Ausschuß des öfteren zum Ausdruck, daß es heute nicht möglich sei, eine höhere Aufwertung als 12½ Proz. zu geben, weil man dadurch den Sparkassen, die jetzt wieder so langsam die Anfänge einer Befestigung zeigen, die Grundlage entziehen würde und sie dadurch in eine große Gefahr brächte. Es kam weiterhin zum Ausdruck, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht derart seien, daß überhaupt an eine höhere Aufwertung zu denken sei.

Viele Klagen wurden vorgebracht, sehr vorsichtig wurde alles eingeschätzt. Aber es kam im Ausschuß von unserer Seite zum Ausdruck, daß wenn diese Vorsicht, die jetzt waltet, in der Frage der Aufwertung der kleinen Sparer da gewaltet hätte, als man in Deutschland diese kleinen Leute aufgefordert hat, ihr geringes Sparvermögen auf dem Altar des „Vaterlandes" zu opfern, man damals etwas klüger gewesen wäre. Damals hat man das nicht getan, sondern den Leuten versprochen, wenn der Krieg herum ist, bekommt Ihr das wieder zurückvergütet und bezahlt. Heute stehen diese Kreise vor der Tatsache, daß sie vom Staate enteignet worden sind und weiter stehen sie vor der Tatsache, daß sie eine Entschädigung — eine Aufwertung kann man es nicht nennen — erhalten sollen für ihr verlorenes Vermögen in einer Form, die wahrlich für sehr viele Sparer und Einleger nichts bedeutet. Es werden sehr viele Sparer dabei sein, die nicht einmal den Betrag von 10 M. ausbezahlt erhalten. Das sind keine Beträge, die die Grundlage einer Sparkasse erschüttern würden. Es wurde ein Antrag gestellt, der diese kleinen Leute berücksichtigen soll. Alle diejenigen, die bedürftig sind, sollen auf ihren eigenen Antrag ihre Aufwertung von der Sparkasse zurückbezahlt erhalten. Diese kleinen Sparer und Einleger aber erhalten so geringe Beträge, daß es mit dem Teil, den man berücksichtigt, der Sparkasse nicht das geringste ausmacht. Man müßte das allgemein fassen und erklären, daß alle die, die sich in einer Notlage befinden und einen Antrag stellen, diesen Betrag ausbezahlt erhalten, ohne daß man Recherchen anstellt, ob diese Leute tatsächlich sich in einer Notlage befinden.

Ebenso wurde gestritten um die Frage der Verzinsung. Es sind Eingaben der kleinen Sparer in Masse eingegangen, als die Sache im Reichstag zur Behandlung stand und auch jetzt wieder als sie im Landtag zur Behandlung stand. Es wurde ferner eingewandt, daß eine Verzinsung zur jetzigen Zeit — besonders von sozialdemokratischer Seite kam das zum Ausdruck — und sei es auch nur eine Verzinsung für die ersten 2 Jahre von 1½ oder 2 Proz., ebenfalls wieder die Grundlage der Sparkassen schwer erschüttern könnte. Diese Einwände sind nicht stichhaltig. Man muß sie zurückweisen. Heute bekommt jeder Einleger, der irgendwie in der Lage ist, Geld auf die Sparkasse zu bringen, einen höheren Zinssatz. Meistens sind es gutgestellte Leute, die Geld zur Sparkasse bringen können; diese Einleger kommen nicht aus den Kreisen der kleinen Beamten und Angestellten, sondern aus den Kreisen der höheren Beamten und diese erhalten nun einen höheren Zinssatz. Zu der ersten Ungerechtigkeit, daß diese kleinen Sparer vollständig enteignet worden sind und nur 1½ Proz. Aufwertung erhalten sollen, kommt noch eine andere Ungerechtigkeit, daß sie für ihre geringe Aufwertung, die sie erhalten, nicht einmal Zinsen bekommen sollen. Es kam einem lächerlich vor, wie sich die verschiedensten Parteien um diese Frage herumgedrückt haben. Keine Partei hatte den Mut zu erklären, wir müssen hier als Rechtsausschuß einen Zinssatz festlegen, damit die Regierung eine Unterlage für ihre Verordnung hat. Dort hat man erklärt, daß man es der Regierung überlassen will. Wir können mit dem nicht einverstanden sein. Wir müssen verlangen, daß den kleinen Sparern besonders dann, wenn im Plenum beschlossen wird, daß die Auszahlung der Aufwertung erst 1932 zur ersten Hälfte und im Jahre 1940 zur zweiten Hälfte geschehen soll, wie er zur gegebenen Zeit in dem Reichsdiskontosatz üblich ist, so wie unser Antrag lautet; derselbe ist zurzeit 7 Proz. Die gewöhnlichen Einleger, die ihr Sparguthaben nach der Sparkasse bringen, erhalten nicht 7 Proz., sie erhalten 9 und 10 Proz. und sie erhalten teilweise noch mehr als das, was wir in unserem Antrage verlangen. Wir halten es für eine Ungerechtigkeit, wenn man die Verzinsung der Aufwertung so beschließen wollte, daß die ersten 2 Jahre 1927 und 1928 keine Zinsen bezahlt werden sollen und vom Jahre 1928 ab ein Zinssatz von 4 Proz. Übrigens ist der Zinssatz, der Reichsdiskontozinssatz, beweglich. Sie wissen, daß er zurückgegangen ist und Ihre Auffassung ist, daß er für die Zukunft weiter zurückgehen wird, so daß also der jeweilige Reichsdiskontsatz ausschlaggebend sein soll für den Zinssatz, der bezahlt wird für die Aufzuwertenden. Es kann möglich sein, daß er im nächsten Jahre 6 oder 5 Proz. beträgt, so daß der Antrag, der hier gestellt worden ist, vielleicht sogar der Auffassung der Regierung näher käme, wenn sie vom Jahre 1928 einen Zinssatz von 4 oder 5 Proz. geben wollte. Ich glaube dieser Antrag ist keine Ungerechtigkeit, sondern er besteht zu Recht und die kleinen Einleger und die Aufgewerteten bekommen die Gewißheit, daß sie für die kleinen Sparguthaben, wenn sie sie stehen lassen, einen angemessenen Zinssatz erhalten.

Wir haben weiter den Antrag gestellt auf eine höhere Aufwertung, und dabei möchte ich betonen, daß es in Deutschland Kreise gibt, die bereits eine Aufwertung erhalten haben und zwar die früheren Fürsten. Da gab es teilweise eine Aufwertung bis zu 300 Proz. In der Frage der abgedankten Fürsten soll ja die Ungerechtigkeit so weit gehen, daß man sie nicht einmal entschädigungslos enteignen will, sondern — wie jetzt bereits im Reichstag gekuhhandelt wird — dazu übergehen, noch vor dem Volksentscheid einen Kompromißantrag einzubringen. Der neue Reichskanzler, Dr. Marx,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Ritter [Komm. P.])

hat bereits vor und bei der Wahl in Aussicht gestellt, daß noch vor dem Tag, der die entschädigungslose Enteignung bringen soll, ein solcher Kompromißantrag komme. Dieser Kompromiß kann doch nur auf derselben Grundlage aufgebaut sein und nur ebenso aussehen wie die verflossenen Kompromisse auch: daß nämlich keine entschädigungslose Enteignung durchgeführt werden, sondern daß jenen abgedankten Fürsten eine ansehnliche Summe — wenn nicht überhaupt gleich ganz so viel als sie fordern — zugestanden werden soll. Zu gegebener Zeit — also gerade wenn hier in Baden die Frage der Aufwertung solch kleiner Spareranleihen behandelt wird — muß man auch zu dieser Frage der Fürsten Stellung nehmen und aussprechen, daß es eine große Ungerechtigkeit darstellt, wenn man auf der einen Seite jenen Fürsten an Grund und Vermögen sowie an sonstigem Besitz Milliarden überlassen will, während man diesen kleinen Sparern, diesen Ärmsten der Armen nichts gibt. Eine 12½prozentige Aufwertung ist für viele — selbst wenn der einzelne gleich 10 000 M. angelegt haben mag — nicht besser als eine Bagatelle. Sie können mit dem, was sie dabei erhalten, nichts anfangen. Deshalb haben wir in dieser Sache den Antrag eingebracht, daß

Einlagen bis zu 3000 M. mindestens mit aufgewertet werden sollen,	100 Proz.
Einlagen von 3000 bis 7000 M. mindestens mit	75 Proz.
Einlagen von 7000 bis 10 000 M. mindestens mit	50 Proz.
Einlagen über 10 000 M. hinaus mit	25 Proz.

Ich betone noch einmal, daß das Reichsgesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen (das „Aufwertungsgesetz") eine derartige Aufwertung zuläßt.

Von anderer Seite wurde die Frage aufgeworfen, woher denn das Geld kommen solle? es wurde gesagt: Wo sollen die Sparkassen das Geld hernehmen, um eine solche Aufwertung durchführen zu können? Es wurde erklärt: Falls eine solche höhere Aufwertung durchgeführt werden sollte, dann seien die einzelnen Gemeinden gezwungen, eine Umlage zu erheben, und dann müsse der allgemeine Teil der Steuerzahler für diese Umlage aufkommen; das aber sei eine Ungerechtigkeit, weil ja eben dann ein großer Teil der Steuerzahler gerade für diese aufzuwertenden Summen seine Steuern zahlen müsse. Unsere kommunistische Reichstagsfraktion hat aber schon bei Beratung dieses Aufwertungsgesetzes Vorschläge gemacht, durch deren Verwirklichung es ermöglicht worden wäre, eine höhere Aufwertung zu beschließen, wobei man keine Umlage zu erheben nötig gehabt hätte. Unsere Parteifreunde im Reichstag haben damals verschiedene Anträge eingebracht.

Erstens einmal sollte eine Vermögenszuwachssteuer erhoben werden, und zwar sollte man diese Steuer von jenen Kreisen nehmen, welche die Inflationszeit dazu benützt haben, riesige Vermögen, Millionen- und Milliardenvermögen, zusammenzuschachern — und zwar auf Kosten der armen Bevölkerung, dabei auch auf Kosten der Einleger, die jetzt entschädigungslos enteignet werden sollen! Wenn man in der Form, wie sie von kommunistischer Seite damals vorgeschlagen war, eine Vermögenszuwachssteuer erhebt, dann bekommt man eine ganz beträchtliche Summe herein: Diese kann man dann in Form einer höheren Aufwertung den kleinen Sparern zugute kommen lassen.

Weiter war von den Mitgliedern unserer Reichstagsfraktion eine direkte Vermögensabgabe vorgeschlagen. Wir wissen ja nun wohl bestimmt, daß in dem jetzigen Staat von dem Reichstag, der als solcher für diese Beschlüsse kompetent ist, eine direkte Vermögensabgabe nicht beschlossen werden wird. Aber auch darin würden wir einen Ausweg sehen. Wenn eine direkte Vermögensabgabe beschlossen würde und wenn diese Vermögensabgabe jene Kreise träfe, die den Nutzen aus dem Krieg, aus der Revolution und aus der Inflation gezogen haben, so würde — wenn nur die direkte Vermögensabgabe gefordert, beschlossen und durchgeführt werden wollte! — auch dabei wiederum eine ganz beträchtliche Summe herauskommen, die abermals groß genug wäre, um an die enteigneten kleinen Sparer eine höhere Aufwertung geben zu können.

Wir haben also im Reichstag schon Mittel und Wege gezeigt, wie die Beträge aufzubringen wären, die nötig sind, um eine höhere Aufwertung durchzuführen. Dementsprechend haben wir ja auch heute wieder hier unseren Antrag zu dieser Angelegenheit gestellt. Später, bei der Abstimmung, können Sie dann zeigen, ob es Ihnen mit den Ausführungen, die Sie immer machen, und mit dem Wunsch, die kleinen Sparer, die enteigneten Leute zu unterstützen, auch tatsächlich ernst ist; ich richte diese Worte an alle Parteien, von der Sozialdemokratie angefangen bis zur deutschnationalen Partei, die beständig hier im Plenum Ausführungen in dem Sinne machen, wie entschieden sie dafür einträten, daß die kleinen Sparer, diese Enteigneten, wenigstens zum Teil wieder in den Besitz ihres verlorengegangenen Vermögens kommen.

Ich wiederhole: Sie können später, wenn Sie zu unseren Anträgen Stellung nehmen, zeigen, wie ernst es Ihnen mit Ihrem Willen, zu helfen, war. Wir haben bis jetzt immer die Auffassung gehabt — und tatsächlich hat es sich doch auch gezeigt —, daß Sie immer nur Worte gemacht haben (auf einen widersprechenden Zuruf:) nur Worte! Sobald es sich aber darum handelt, zur Tat oder doch zur tatkräftigen Unterstützung überzugehen und zu beweisen, daß Sie auch wirklich für eine Unterstützung dieser kleinen Leute sind, da haben Sie vollständig versagt und sich auf den Boden gestellt, der jetzige Staat „liege wirtschaftlich so sehr darnieder", daß eben an eine Hilfe in der Form, wie unsere Vorschläge sie wollen, nicht gedacht werden könne: Sie haben also dann das Argument in den Vordergrund geschoben, daß der jetzige Staat nicht tragfähig genug sei. (Wachsende Unruhe.) Auch wurde beständig erklärt, bei einer eventuellen Höheraufwertung (Zwischenbemerkung des Abg. Schreck; — Glocke des Präsidenten) bei einer eventuellen Höheraufwertung sei „die Stabilisierung unserer Währung wieder in Gefahr". Ich weiß nicht, inwieweit das überhaupt zutrifft, daß unsere Währung sich beständig „in Gefahr" befindet. Es wird doch niemand etwa behaupten wollen, daß heute „Mark" auch wirklich Mark sei; es wird kein Mensch behaupten können, daß eine Mark tatsächlich den Wert oder die Kaufkraft einer Mark habe, sondern es steht doch einwandfrei fest, daß die Mark heute eine Kaufkraft von nicht mehr als 60 Pfennige, teilweise sogar nur von 55 Pfg. hat, daß ihre Kaufkraft also beständig gesunken ist. Es handelt sich also um eine Inflation, die nach außen hin zwar einer Inflation nicht gleich sieht, die aber für den Konsumenten in ganz empfindlicher Weise verspürbar ist, weil er heute für eine Mark nur 60 Proz. dessen bekommt, was er in Friedenszeiten für diese Mark erhielt. Also bewegen wir uns schon heute und sogar schon seit längerer Zeit auf dem Wege einer Inflation nur wird sie eben künstlich unterdrückt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Ritter [Komm. P.])

Diese Einwände, von denen ich bisher gesprochen habe, sind also jedenfalls nicht stichhaltig; sobald Sie unsere Vorschläge befolgen und zu gegebener Zeit dort zupacken, wo sich wirklich Kapital angesammelt hat und wo wirklich Vermögen vorhanden sind, dann wird durch dieses entschlossene Zufassen keinesfalls die Gefahr einer neuen Inflation entstehen. Ich brauche nur auf eine Tatsache hinzuweisen: Heute liegt es doch tatsächlich so — das kam auch bereits im Rechtspflegeausschuß zum Ausdruck —, daß schon wieder deutsches Kapital nach England hinüber kommt, um dort angelegt zu werden — jedenfalls doch, weil dort mehr damit zu verdienen ist! Wenn diejenigen, die dieses Kapital aus Deutschland ausführen — jene „vaterländischen" Leute, die immer das Vaterland in den Vordergrund stellen und immer das Wort im Munde führen: zuerst unser Vaterland und darnach erst alles andere! (Zuruf von der Rechten) — dazu übergehen wollten, dasjenige Kapital, das sie leihweise nach dem Ausland abgeben, den Sparkassen in Deutschland zur Verfügung zu stellen, von diesen aber nur einen mäßigen Zinssatz für dieses Kapital zu nehmen, dann wäre damit ebenfalls wieder eine Möglichkeit eröffnet, aufgrund deren sich eine höhere Aufwertung durchführen ließe.

Wir haben also genügend Vorschläge gemacht und genügend Wege gezeigt, auf denen Mittel beschafft werden könnten, um den in Betracht kommenden Leuten eine höhere Aufwertung zukommen zu lassen; es kann von keiner Seite behauptet werden, daß wir das nicht getan hätten.

Wenn es draußen im Lande, ich weiß es ganz bestimmt, sich um die Agitation handelt, da gibt es, auch in Baden, verschiedene Parteien — besonders kommt hier diejenige Partei in Betracht, die sich heute „Bürgerliche Vereinigung" nennt —, die bei dieser Agitation erklären: „Unsere Schuld ist es nicht, daß Ihr keine höhere Aufwertung bekommt; wir sind ja sogar im Reichstag für eine 100prozentige Aufwertung eingetreten" (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ist nicht wahr!). Heute können Sie ja, besonders Sie als Deutschnationale, durch Ihre Abstimmung über unsere Anträge zeigen, ob es Ihnen in dieser Frage wirklich ernst ist, ob Sie wirklich mit allem Ernst dafür eintreten, daß den Kleinsparern mehr gegeben wird (Zuruf vom Zentrum: Nichts als Agitation). Für uns ist das keine Agitation (Zuruf vom Zentrum: Doch!). Ich glaube es, daß die Stellungnahme zur Aufwertungsfrage hier im Plenum des badischen Landtags für Sie eine sehr heikle Frage ist, und deswegen schieben Sie in den Vordergrund, daß wir Kommunisten in dieser Frage Agitation machten. Wir erklären hier in aller Öffentlichkeit und haben das bis jetzt überall getan, daß wir ehrlich für die Kleinsparer in ihrer Not und in ihrem Elend eintreten, und daß uns nichts ferner liegt, als mit dem Elend dieser kleinen Leute Agitation zu betreiben. Aber bei der Agitation der verschiedensten Parteien im Lande draußen kann man die Wahrnehmung machen, daß von jener Seite Schindluder getrieben wird mit den Stimmen dieser kleinen Leute, um sie für sich zu erhaschen, und daß man ihnen alles mögliche verspricht, um diese Teile der Bevölkerung, die seither den bürgerlichen Parteien gefolgt sind, nicht zu verlieren.

Es liegt uns also nichts ferner, als mit dieser Aufwertungsfrage Agitation zu betreiben. Wir sehen ganz klar die Ungerechtigkeiten und denken auch heute noch an die Sünden, die von allen Parteien während des Krieges begangen worden sind, wo man — ich betone es noch einmal — ständig das deutsche Volk aufgepeitscht und belogen und es aufgefordert hat: „Zeichnet Kriegsanleihe! gebt Euere letzten Pfennige her, damit wir durchhalten und siegen können! es wird Euch eines schönen Tages, wenn der Krieg zu Ende ist, doppelt und dreifach zurückbezahlt werden." Man hat ihnen gesagt — (zur Bürgerlichen Vereinigung gewendet:) besonders jene Richtung sei daran erinnert —: „Die goldenen Zeiten werden für das deutsche Volk kommen." Und diese armen Leute haben die Phrasen geglaubt, daß sie einmal alles wieder zurückvergütet bekommen. Nun stehen sie heute vor der nackten Tatsache, daß sie belogen und betrogen worden sind.

Wir Kommunisten waren es wahrlich nicht, die diese Versprechungen während des Krieges gemacht haben, sondern wir waren dagegen und haben damals schon versucht, Aufklärung unter den Massen zu schaffen. In allererster Linie tragen also diejenigen Parteien die Schuld an der entschädigungslosen Enteignung der kleinen Sparer, die zur damaligen Zeit schon aufgefordert haben, den letzten Pfennig auf den Altar des sogenannten Vaterlandes zu opfern (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist nicht wahr!) Das ist nackte Tatsache (Weiterer Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Wir können das sogar dokumentieren. Momentan haben wir es ja gar nicht notwendig, denn es sind Tatsachen. Jeder Deutsche weiß, wie Sie während des Krieges gehetzt haben für den Krieg und gehetzt haben gegen jene, die gegen den Krieg gewesen sind. Massengeld ist futsch gegangen, Milliarden wurden verpulvert an Sach- und Menschenwerten. Und heute müssen natürlich diejenigen Volksteile obendrein den Schaden noch dazu tragen, die entschädigungslos enteignet worden sind: sie müssen ihre Steuern entrichten, obwohl sie der Staat zur damaligen Zeit betrogen hat. Ich betone also noch einmal, daß es nicht unsere Schuld, sondern die Schuld sämtlicher bürgerlichen Parteien ist, daß heute diese armen Leute — es sind nicht wenige, es sind viele Zehntausende — unter diesen Verhältnissen und unter dieser Gesetzgebung, auch nach der Regelung, die heute in der Form einer Verordnung durch die Regierung getroffen werden soll, furchtbar zu leiden haben werden.

Wir verlangen weiter, daß die Sparkassenguthaben dieser kleinen Sparer vom 1. Januar 1927 ab ausbezahlt werden sollen. Es wurde im Ausschuß erklärt, daß für die Sparkassen keine Möglichkeit bestehe, die ganze Umrechnung vor dem 1. Januar 1927 abzuschließen (Abg. Klaiber: Haben Sie in Rußland keine Sparkassen gehabt?). Herr Abg. Klaiber, ich habe bereits jenem Zwischenrufer, der hier „Rußland!" gerufen hat, empfohlen, einmal selbst nach Rußland zu gehen, und ich tue es auch jetzt wieder. Herr Abg. Klaiber, Sie als Vertreter der Bauernschaft, und sogar der kleinen Bauernschaft, wie Sie immer betonen — wir glauben es aber nicht; Sie sind Vertreter des Landbundes, und der Landbund ist Vertreter der Agrarier und Großbauern, und nicht der Kleinbauern — Sie würden, wenn Sie einmal nach Rußland gehen und sich die Dinge besehen wollten, wie es schon mehrere getan haben, mit einem ganz anderen Urteil zurückkommen — das heißt, wenn Sie nicht voreingenommen und nicht Fanatiker sind und infolgedessen die Dinge nicht sehen, die dort drüben gut sind. Wir können Ihnen also nur empfehlen, einmal nach Rußland zu gehen. Das können wir aber hier bemerken, daß in Rußland nicht der arme Teil enteignet worden ist — Herr Abg. Klaiber, das wissen Sie ganz genau —, sondern daß gerade die armen kleinen Bauern dort drüben in den Besitz von Land gekommen sind, und daß der Großgrundbesitz enteignet worden ist (Zuruf vom Zentrum), daß in Sowjetrußland die Bourgeoisie enteignet wurde, ihren Besitz verlor, und daß dort der kleine Mann, der Arbeiter, Angestellte und Beamte, in den Genuß gekommen ist; natürlich nicht in der Form, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Ritter [Komm. P.])

das Enteignete verteilt worden wäre; sondern er wird im Laufe der Jahre — vielleicht vergehen noch einige Jahre bis dahin — als Arbeiter in seinem Staate eine vollständige Nutznießung aller dieser Dinge haben, die zur damaligen Zeit enteignet worden sind (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das war die Agrarreform des Krotoschin im Jahre 1905, die den Bauern Land verschafft hat! — Lachen bei den Kommunisten. — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das wissen Sie eben nicht!). Das war zu jener Zeit, 1905, als dem Zarismus — ebenfalls 1905 — das Messer an dem Hals gestanden hat: Ein Scheindargebot, um zu erreichen, daß diese Kleinbauern nicht mit in die Revolution der Arbeiter eintraten schon im Jahre 1905. Es war also ein leeres Versprechen, um die rebellierenden Kleinbauernmassen von der Revolution zurückzuhalten. Und dieses Scheinversprechen, das zur damaligen Zeit diese reaktionären Ministerien gegeben haben, haben die Bolschewiki im Jahre 1917 zur Wahrheit gemacht, so daß heute die Kleinbauern in Sowjetrußland nicht mehr die armen Kleinbauern sind, die sie früher gewesen sind, sondern heute Menschen sind, die tatsächlich eine Existenz haben. Ich meine also, wenn man von Rußland anfängt, dann soll man nicht allein das sagen, was unter Umständen zur gegebenen Zeit sehr schwierig ist, sondern man soll vor allem von dem reden, was dort drüben einen Fortschritt bedeutet und sollte vielleicht sogar die Überzeugung gewinnen, daß man auch in Deutschland diesen Weg beschreiten soll, der dort drüben gegangen worden ist (Lachen bei der Bürgerlichen Vereinigung).

Wir haben also den Antrag gestellt, daß den Kleinsparern, sobald die Verordnung erlassen ist und die Abschlüsse der Sparkassen gemacht sind, ihr kleines Guthaben ausbezahlt wird. Wir sind durchaus nicht der Auffassung, daß dadurch etwa die Grundlage der Sparkassen erschüttert werden könnte. Draußen argumentieren Sie ja damit, daß Sie sagen: Wir können doch nicht mehr aufwerten; sie müssen es ja selbst wieder bezahlen! Wir werden uns in den einzelnen Gemeinden scharf dagegen wehren, daß man auf diese Art und Weise die größere Masse des Volkes gegen diese kleine Masse der Enteigneten hetzen will, indem man sagt: „Ihr müßt die Aufwertung für diesen kleinen Kreis bezahlen.“ Wir sagen: Keine erhöhten Umlagen für diese Aufwertung, sondern das Geld auf die Weise holen, wie wir es bereits gezeigt haben: durch Vermögensabgabe, Zuwachssteuer usw. Heute kann man nicht mehr damit kommen, daß immer noch die Kapitalbildung im Vordergrund stehen müsse; denn es ist nachgewiesen, daß bereits deutsches Kapital nach dem Ausland ausgeführt wird. Es ist also in Deutschland genügend Kapital vorhanden, womit man die Sparkassen unterstützen kann.

Wenn diese kleinen Sparer bis 1932, ja sogar bis 1940 warten sollen, bis sie den Restbetrag ausbezahlt bekommen, dann kann eine alte Kleinrentnerin, die heute 70 Jahre alt ist — im Ausschuß wurde ja darüber gesprochen, und Sie haben auch heute hier im Plenum Gelegenheit, das zum Ausdruck zu bringen — bis zu jenem Zeitpunkt gestorben sein, so daß sie keine Aufwertung bekommt. Das gleiche kann bei vielen anderen der Fall sein. Wir sagen: Jetzt ist die Not am größten. Nach Ihrer Auffassung wird ja die Not im Laufe der Jahre verschwinden; Sie sagen beständig: es wird besser werden, wir werden eine bessere Zeit bekommen. Zu jener Zeit wird es dann vielleicht auch den armen Leuten etwas besser gehen, wenn auch nicht so, daß sie eine wirkliche Existenz haben.

Das ist also, wenn man die logische Schlußfolgerung daraus zieht, so zu denken, daß man jetzt, wo die Not am größten ist, ausbezahlen muß, nicht erst 1932 und 1940.

Das sind im wesentlichen die Gründe — weil wir diese ungeheuer große Ungerechtigkeit sehen — weshalb wir unseren Antrag gestellt haben. Wir werden durchaus nicht diese ganze Geschichte agitationsmäßig hier behandeln; aber wenn Sie die Stellung einnehmen sollten, wie es im Rechtspflegeausschuß gewesen ist, dann selbstverständlich werden wir gerade jetzt in der Frage der entschädigungslosen Enteignung der Fürsten auch diesen kleinen Spareinlegern sagen, wie in Deutschland in dem freiesten Staat der Welt, in der Republik die sogenannte Gleichberechtigung besteht. Wir werden ihnen ganz klar sagen, daß der Inhalt dieser sogenannten Republik auch heute noch der Inhalt der damaligen Monarchie ist, die unterstützt wird bekanntlich von den Kreisen der Besitzenden, daß nicht diejenigen entschädigungslos enteignet werden, die schuld sind an der entschädigungslosen Enteignung der Kleinsparer, sondern daß es heute umgekehrt gemacht wird in dieser Republik. Das ist eine Selbstverständlichkeit, daß wir das dem Volke draußen sagen werden. Wollen Sie das nicht haben, wollen Sie haben, daß unterstützt werden soll, daß Entgegenkommen gezeigt werden soll diesen kleinen Sparern, diesen enteigneten Leuten, dann brauchen Sie nur unseren Anträgen zuzustimmen, und wir können dann nicht erklären, daß Ihre ganze Einstellung, Ihr ganzer Standpunkt in der Aufwertungsfrage Heuchelei ist; denn wenn Sie zustimmen, haben Sie bewiesen, daß Sie es damit ehrlich meinen (Abg. Dr. Engler: Aber dann haben Sie ja kein Agitationsmaterial mehr!). Wir brauchen keines, Sie liefern uns so viel Agitationsmaterial, daß wir gar kein weiteres brauchen (Weitere Zurufe von den Sozdem.).

Abg. Günbert (D. Vp.):

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Vorredners werde ich mich bemühen, in streng objektiver Weise diese schwere Materie, die uns beschäftigt, zu behandeln, und es wird mir dies um so leichter werden, als wir wenigstens in Deutschland mit der Aufwertungsgesetzgebung den Versuch gemacht haben, unseren schwer enttäuschten forderungsberechtigten Sparern und Anleiheforderungsberechtigten wenigstens einen kleinen Teil dessen wieder zurückzuerstatten, was sie dem Vaterland und der öffentlichen Hand gegeben haben, während wir ja feststellen können, daß in Rußland man an dieses Problem nicht unter diesem Gesichtspunkt herangegangen ist, sondern lediglich die Aufwertung unter dem Gesichtspunkte der sozialen Fürsorge, des sozialen Bedürfnisses regelt, also einen Weg dort geht, den wir neben einer gewissen Abfindung daneben noch unseren schwer Depossedierten bringen wollen.

Unter den Problemen, die in der Nachkriegszeit das deutsche Volk bis in seine innersten Tiefen aufgewühlt haben, sind es vor allem die Fragen, die unter dem Begriff der Aufwertung die Reichsgesetzgebung und die Öffentlichkeit in den letzten Jahren so stark beschäftigen. Die Gesetzgebung hat aus wohlerwogenen Gründen unter Betonung und Voranstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Staatsnotwendigkeiten eine Rückkehr zur unbeschränkten individuellen Aufwertung abgelehnt, da eine derartige individuelle oder individualistische Aufwertung ohne gefahrvolle Erschütterung unseres erst allmählich wieder in geregelten Gang kommenden Wirtschaftslebens und der finanziellen Grundlagen der staatlichen Ordnung nicht für durchführbar erkannt war. Der Reichstag hat nun unter Aufhebung der bis dahin geltenden 3. Steuernotverordnung mit ihren Durchführungsverordnungen diese Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Günbert [D. Vp.])

wertungsmaterie geregelt in den beiden am 16. Juli 1925 beschlossenen Gesetzen, dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, ferner in dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Wenn es sich auch hier um Reichsgesetze handelt, so lassen sie doch an den verschiedensten Stellen, so insbesondere das Aufwertungsgesetz in dem § 58 über die Aufwertung der Sparguthaben und das Anleiheablösungsgesetz z. B. in den §§ 30 und 40 Absatz 2 mit gleichlautendem Wortlaut der landesrechtlichen Regelung weiten Spielraum, und aus diesem Grunde hat sich auch der badische Landtag mit der Durchführung der Aufwertung von Sparkassenguthaben und anderen Ansprüchen wie der Aufwertung der Landes- und Gemeindeanleihen zu befassen.

Was zunächst die Aufwertung der Sparkassenguthaben anlangt, so hat der Herr Minister des Innern ja in Beantwortung des interfraktionellen Antrags vom 3. Dezember 1925, Landtagsdrucksache Nr. 59 dargelegt, nach welchen Grundsätzen in Baden die Aufwertung der Sparguthaben geregelt werden sollte. Darlegungen in der Drucksache vom 12. April 1926 haben uns ja nun im Haushaltsausschuß reichlich Gelegenheit zu eingehender Besprechung der ganzen Aufwertungsmaterie gegeben, soweit sie landesrechtlicher Zuständigkeit überlassen ist. Da treten uns nun vor allem zwei Arten von Gläubigeransprüchen entgegen: einmal sind es die Ansprüche der Sparkassengläubiger, also die Guthaben der Spareinleger, die die kapitalschwächste Gruppe der Aufwertungsgläubiger darstellen, sodann stehen vor allem den Sparkassen als Gläubigern von Hypotheken und ganz besonders als Forderungsberechtigten aus den Anleihen des Reiches, der Länder und Gemeinden Aufwertungsansprüche zu. Denn allein in der Kriegszeit betrug der bei den Sparkassen in Reichs- und Staatsanleihen angelegte Betrag des Sparkassenvermögens über 12 Milliarden Mark, und im Jahre 1913 machte diese Anlage schon über 1/5 des gesamten Sparkassenvermögens aus. Nach oberflächlicher Schätzung des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes finden sich Ende 1925 von den alten Anleihen des Reiches und der Länder etwa fünf Milliarden Papiermark im Besitze der Sparkassen, also ein Beweis, von welch ausschlaggebender Bedeutung die Aufwertungsfrage in ihrer Regelung auch für die Sparkassen ist. Dabei rechnete die Reichsregierung bei den Beratungen des Anleiheablösungsgesetzes damit, daß der Anleihealtbesitz, der zu etwa ein Viertel bis ein Fünftel auf die Sparkassen entfällt, insgesamt etwa 20 Milliarden Mark ausmache, während zum Umtausch des Anleihealtbesitzes in Anleiheablösungsschuld ein Betrag von 35 Milliarden Mark angemeldet worden ist. Die Anmeldungen haben also 15 Milliarden M. gegenüber dem Ansatz mehr ergeben. Dies bedeutet nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes einen Mehraufwand für Verzinsung und Tilgung der Anleiheablösungsschuld von jährlich rund 90 Millionen M. auf 30 Jahre hinaus.

Wir sehen also, daß man bei dem Aufwertungsproblem vor großen Überraschungen nicht gesichert ist, und es sich daher dringend empfiehlt, mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen und sich vor jedem unsicheren Schritte zu hüten.

Hinsichtlich dem Umfange der Ansprüche der Einleger bei den Sparkassen gehen die ziffermäßigen Angaben der schuldenden Sparkassenverbände auseinander. Während der deutsche Sparkassen- und Giroverband seine Aufwertungsschuld in Goldmark mit einem Satze von 66 bis 78 v. H. der Einlagesumme des Jahres 1914 annimmt, geht die Schätzung des badischen Sparkassenverbandes darüber hinaus. Er rechnet mit 115 v. H. des 963 Millionen M. betragenden Einlagebestandes vom Jahre 1914, also mit etwa 1150 Millionen Mark. Wir haben also rund mit einer Milliarde Aufwertungsverpflichtungen bei den Sparkassen gegenüber ihren Spareinlegern zu rechnen.

Diesem Schuldposten von rund einer Milliarde M. steht nun ein Aufwertungsanspruch der Sparkassen, eine aufgewertete Aktivsumme von etwa 90 Millionen M. gegenüber bei etwa 640 Millionen Forderungen aus Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Pfandbriefen und Industrieobligationen und aus Forderungen gegen die öffentlichrechtlichen Verbände des Reiches, der Länder und Gemeinden. Daraus ergibt sich, wie auch in der Regierungsdarlegung ja ausgeführt worden ist, für die badischen Sparkassen ein Durchschnittsentwertungsgesetz von 9 v. H.

Eine Umfrage des Bad. Städteverbandes und Städtebundes, die mir aber in ihrer Zuverlässigkeit nicht so zweifelhaft erscheint, wie sie der Herr Berichterstatter gestern gezeichnet hat, errechnet nun einen Aufwertungssatz von 8,4 v. H.

Ob nun der Satz im Durchschnitt über 8 oder 9 v. H. liegt, kann dahingestellt bleiben; soviel kann jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit dieser Feststellung entnommen werden, daß wohl nicht allzuviele Sparkassen aus eigener Kraft den vom Gesetz empfohlenen Satz von 12½ v. H. des Goldmarkbetrags erschaffen können. Vor allem werden es in der Hauptsache nicht die mittleren und kleineren Sparkassen leisten können, während bei den größeren Sparkassen in den Städten der Aufwertungssatz, wenn auch nicht ganz aus eigenen Mitteln, so nahezu voraussichtlich aus eigener Kraft und eigenen Mitteln aufgebracht werden kann. Es ist daher nur zu billigen, daß die Regierung diesen Satz in seiner Höhe zwingend für alle Gemeinden vorschreibt und weiter bestimmt, daß da, wo eine Gewährleistungsgemeinde über diesen Satz hinaus freiwillig oder, durch Spruch des Landeskommissars, gegebenenfalls in der Beschwerdeinstanz, verpflichtet, aufwertet, der Anleiheablösungssatz des Garanten auch für den Aufwertungssatz der Sparkassen maßgebend sein soll, und daß die Gemeinde erforderlichenfalls der von ihr verbürgten Sparkasse gegenüber durch Zubuße die gleich hohe Aufwertung der Spareinlagen ermöglicht.

In derselben Weise, wie es das Ministerium plant, ist auch in Preußen durch die Verordnung vom 24. Oktober 1925 die Aufwertung der Sparguthaben in Form der Festsetzung eines Einheitssatzes geregelt worden. Überhaupt hat das Ministerium des Innern die richtige Absicht bei Regelung dieser Fragen verfolgt, die Aufwertungsfragen möglichst in Anlehnung an das Vorgehen der anderen deutschen Gliedstaaten zu regeln, ein Bestreben, dem die Verhandlungen im Haushaltsausschuß nicht in allen Punkten Rechnung getragen haben. Die Verhandlungen im Haushaltsausschuß haben zu dem interfraktionellen Antrag, Drucks. Nr. 125, geführt. In ihm ist in Ziffer 3 vor allem festgehalten, daß bedürftige Sparergruppen wie die Sozial- und Kleinrentner, Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sowie über 60 Jahre alte bedürftige Personen auf ihren Antrag vorzeitig in den Genuß des vollen Anspruchs kommen können. Diesen Vorschlag halte ich mit meinen Parteifreunden für einen besonderen Fortschritt und für eine wertvolle Verbesserung gegenüber der ursprünglich bekanntgegebenen Absicht der Regierung. Ich kann nur wünschen, daß die Sparkassen alle in der Lage sind, in sofortiger Ausführung dieser Anregung in Ziffer 3 des Antrags zu entsprechen.

Auf die übrigen materiell rechtlichen Punkte, die im Haushaltsausschuß behandelt wurden und im interfraktionellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Gündert [D. Vp.])

Antrag niedergelegt sind, wie die Verzinsung der aufgewerteten Sparguthaben nach von der Regierung festgesetztem Einheitszinsfuß und die vielleicht in ihrer finanziellen Tragweite von etwa 3½ Millionen M. im Haushaltsausschuß nicht genügend gewürdigte Frage der rückwirkenden Aufwertung der ausbezahlten Guthaben bei vorbehaltloser Annahme, wie Ziffer 5 des Antrages vorsieht, auf diese Fragen will ich nicht näher eingehen, um Ihre Zeit nicht allzusehr zu beanspruchen. Nur gegenüber der Ziffer 5 des genannten Antrags möchte ich das Bedenken nicht unterdrücken, daß gerade die kleineren und mittleren Sparkassen draußen auf dem flachen Land und in den kleinen Gemeinden vor allem es sein werden, die nicht die Mittel dazu aufbringen werden, und wenn die politische Gemeinde als Zuschußgemeinde in Anspruch genommen wird, wird dadurch die Situation für die Beteiligten in keiner Weise gebessert werden. Ob in diesem Punkte nicht eine stärkere Zurückhaltung mehr am Platze gewesen wäre, lasse ich in diesem Stadium unserer Verhandlung dahingestellt.

In der technischen Durchführung der Berechnung der Goldmarkwerte kann man dem Standpunkte der Regierung beitreten, die insbesondere auch die Wilhelmshavener Berechnungsmethode als zulässige Berechnungsweise empfohlen hat.

Soviel über die Aufwertung der Sparkassenguthaben! Und nun zur Frage der Ablösung der Gemeindeanleihen, die von der Frage der Aufwertung der Sparkassenguthaben an sich nicht zu trennen ist, zumal die heute zu verabschiedenden Eingaben, wenigstens einige davon, auf die Frage der Ablösung verschiedentlich Bezug nehmen.

Die Aufwertung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände die ja durch das Reichsgesetz in verschiedener Hinsicht für den Gläubiger günstiger gestaltet ist, als die der Reichs- und Länderanleihen, kommt auch vom Standpunkte der Sparkassen und ihrer Aufwertungsmasse besondere Bedeutung zu, da etwa ¼ der Gemeindeanleihen im Reiche im Besitz der Sparkassen sind, und die Sparkassen als Inhaber des Anleihe-Altbesitzes durch dessen möglichst günstige Aufwertung ihrerseits zu einer stärkeren Aufwertung der Sparguthaben instand gesetzt werden.

Doch bevor ich mich einigen wesentlichen Einzelfragen zuwende, muß ich kurz auf den vielfach nicht genügend gewürdigten grundlegenden Unterschied eingehen, der zwischen dem Aufwertungsproblem des bürgerlichen Rechts, wie es im Aufwertungsgesetz in gewissem Umfang geregelt wurde, und zwischen dem wirtschaftlichen Tatbestand besteht, der dem Anleiheablösungsgesetz zugrunde liegt. Während es sich bei der privatrechtlichen Verschuldung die nach dem Aufwertungsgesetz oder nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufzuwerten ist, um Verbindlichkeiten handelt, die vor der Wirtschaftsperiode der Geldentwertung eingegangen sind und die für die Regel — das ist das wesentliche — in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Vermögen des Schuldners standen, handelt es sich bei dem Verschuldungsproblem des Reichs, der Länder und Gemeinden, das im Anleiheablösungsgesetz behandelt wird, um etwas ganz anderes. Auch wenn es in Deutschland nie eine Geldentwertung gegeben hätte, hätte die Verschuldung des Reichs geändert werden müssen und zwar zum Nachteil der Gläubiger. Denn bei der Anleiheschuld des Reichs war im Gegensatze zu den privaten Schuldverbindlichkeiten Vermögen und Schuld des Schuldners, also des Reichs, nicht angemessen verteilt, sondern das Reich hatte sich schon vor dem Kriege und nachher während des Krieges noch verstärkt derartig mit Schulden überlastet, daß eine geordnete Verzinsung und Tilgung auf die Dauer vom Reich einfach nicht hätte geleistet werden können. Das Reich und die Länder und die Gemeinden hatten seit der Reichsgründung bis zum Jahre 1908 eine Gesamtverschuldung von 25 Milliarden 753 Millionen M. eingegangen, davon entfielen auf die Reichsschuld 4,2 Milliarden. Die Zinsenlast aus dieser Gesamtverschuldung betrug 1908 rund 1 Milliarde M., d. h. auf den Kopf der Bevölkerung etwa 15,30 M. Diese Anleihelast war für das blühende Deutschland im Jahre 1907 schon zu drückend geworden. Der Anleihedienst verhielt sich ganz unverhältnismäßig zu den übrigen öffentlichen Ausgaben. Durch die Reichsfinanzreform für 1908 wurde eine laufende Minderung der Schuld angestrebt, weil es allgemein, in Parlament und Regierung, in Wirtschaft und Wissenschaft klar geworden war, daß eine Beibehaltung dieser Schuld zu einer Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft führen müsse.

1913 betrug die fundierte Reichsschuld 4,8 Milliarden M. Dann kam der Krieg, der mit seinen 9 Anleihen die Reichsschuld aus Anleihen um 98 Milliarden M. wachsen ließ. Die normale Verzinsung dieser 98 Milliarden Kriegsanleihen hätte eine Jahresausgabe von fast 4,9 Millionen M. gefordert, also mehr, als die gesamte Anleiheschuld des Reichs vor dem Kriege — 4,8 Milliarden — betrug und fast doppelt so viel, als die normale Reparationsannuität nach dem Dawesplan ausmacht und fast ⅔ der gesamten Reichsausgaben des Etatjahres 1925. Mit Steuern könnte ein derartig hoher Schuldendienst — das wird jeder vernünftige Mensch zugeben — neben all' den übrigen innerdeutschen Lasten der Kriegsfolgen und neben der ordentlichen Führung der öffentlichen Haushalte nicht bestritten werden. Diese Steuerlast, die dem Volk auf diesem Wege auferlegt worden wäre, hätte das deutsche Volk erdrückt. Dazu kommt dann noch die Vorbelastung der deutschen Wirtschaftskraft durch die Reparationsverpflichtungen. Und schließlich gewinnt in diesem Zusammenhang jene Bestimmung des Artikels 234 des Versailler Vertrages und des § 12 Abs. 2 Buchstabe b der Anlage II hiezu erhöhte Bedeutung, wonach alle Einkünfte Deutschlands, einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung seiner inneren Anleihen bestimmten, vorzugsweise zur Abtragung der Reparationsschuld, der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden müssen. Das Problem der Untragbarkeit des aus den Anleihen erwachsenen Kapitaldienstes war in seiner Schärfe schon akut, bevor von Aufwertung und von Entwertung die Rede war. Dieses Problem fand seine nahezu unlösliche Schwierigkeit darin, daß das Reich als Schuldner für eine ganze Reihe von Jahren Verpflichtungen eingegangen hatte, die es nicht erfüllen und abtragen konnte, weil sie über seine Kraft gingen.

Und darin liegt eben der wesenstiefe Unterschied im wirtschaftlichen Tatbestande zwischen dem Problem der „Anleiheaufwertung" mit seinem durch überspannte Schuldaufnahme leistungsunfähig gewordenen öffentlichrechtlichen Schuldner, dem Reich, und dem Problem der Aufwertung der privaten Verpflichtungen, die normalerweise im Einklang und in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Vermögen des privaten Schuldners standen.

Nachdem dann in Verfolg der Regelung für die Hypotheken auch das Anleiheablösungsproblem gleichfalls ins Rollen kam — ursprünglich und zunächst hatte ja daran niemand gedacht —, mußte eine Lösung gefunden werden, die die Kapitalschuld der öffentlichen Hand, die Verpflichtungen aus den deutschen Anleihen der Vergangenheit, auf ein Maß festsetzte, das sie auf die Dauer finanziell erträglich machte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Gündert [D. Vp.])

und damit das Problem der Kriegsschulden endgültig liquidierte.

Diese Gesichtspunkte dürfen bei Würdigung der Erweiterung der Ablösung öffentlich-rechtlicher Anleihen — wie sie von Verbänden und sonstigen Interessenten gefordert wird — nicht außer Acht gelassen werden. Auch in diesem Punkte der Höhe des Ablösungssatzes trifft nach unserer Auffassung die Regierungsantwort vom 12. Januar d. J. das richtige. Wohl lehnt sie aus allgemein politischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen mit Recht die generell geforderte Erhöhung des Einlösungsbetrages vom fünffachen Nennbetrag der Ablösungsanleihe bis zum zehnfachen Nennbetrag dieser Ablösungsanleihe ab. Wo aber die Verhältnisse dazu als Ausnahme vorliegen würden — ein Fall übrigens, der sich bei unvoreingenommener Würdigung aller für die Gemeindeentwicklung in den nächsten dreißig Jahren, also auf ein Menschenalter hinaus, nach dem Gesetze in Betracht kommenden finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren nur schwer vorstellen läßt! —, da bietet ja der im Gesetz eröffnete Weg des § 43 Abs. 2 bis 4, auf den ich noch zu sprechen komme, die Handhabe, zumal ja, wie bekannt geworden ist, alle Treuhänder rechtzeitig den erforderlichen Antrag beim Landeskommissär gestellt haben.

Nun begegnet man bisweilen der Auffassung, die auch seinerzeit in dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Schofer und seiner Parteifreunde vom 3. November 1920, Landtagdrucksache Nr. 6, zum Ausdruck gekommen ist, daß nämlich „manche Gemeinde" sich mit dem Darlehensgeld der Sparkasse recht namhafte Vorteile verschafft habe. Man drückt diesen Gedanken dann und wann auch anders aus, indem man sagt, daß die Gemeinden sich mit diesem Gelde durch seine Investierung in ihren werbenden Betrieben „feste, zinstragende Werte" verschafft hätten. In dem einen oder andern Falle mag — aber als markante Ausnahme — zutreffen, daß vereinzelt Gemeinden Schuldscheindarlehen, die bei einer Sparkasse aufgenommen worden waren, zur Bildung solcher festen zinstragenden Werte verwendet haben. Nach meinen Feststellungen kann es sich dabei jedoch nur um ganz seltene Ausnahmefälle handeln. Das mir vorliegende Zahlenmaterial beweist sogar gerade das Gegenteil. Eine Reihe von badischen Städten haben bei Sparkassen Schuldscheindarlehen aufgenommen. Aus meinem Material will ich beispielsweise angeben, wieviel Prozent der aufgenommenen Schuldscheindarlehen die einzelne, in die Statistik aufgenommene Gemeinde für werbende Anlagen verwendet hat:

Eberbach	1,74 v. H.;
Karlsruhe	30,31 v. H.;
Konstanz	1,41 v. H.;
Lörrach	0,22 v. H.
(es hat also seine Schuldscheindarlehen überhaupt fast nicht in solchen Anlagen fruktifiziert);	
Offenburg	10,1 v. H.;
Pforzheim hat von den bei Sparkassen aufgenommenen Schuldscheindarlehen überhaupt nichts in werbenden Betrieben angelegt;	
Radolfzell	3,47 v. H.;
Säckingen	5,58 v. H.;
Singen	27,15 v. H.;
Villingen	4,16 v. H.;
Weinheim	31,28 v. H.

In Wirklichkeit haben also diese und die anderen Gemeinden des Landes mit solchen Darlehensaufnahmen vor und während der Inflationszeit ganz überwiegend die unaufschieblichen Bedürfnisse ihrer laufenden Wirtschaft befriedigt; zur Linderung der Kriegsfolgen, für Lebensmittelbeschaffung, für Notstandsarbeiten und zur Lösung ähnlicher Aufgaben wurden diese Mittel verbraucht — nicht aber in erheblichem Umfang für werbende Zwecke! Auch für die Vorkriegszeit läßt sich ja an Hand einer Statistik dartun, daß beispielsweise diejenigen Anleihen, die während der Zeit von 1875 bis 1910 in den Städten unseres Landes aufgenommen wurden, nur zu 31 v. H. zu wirtschaftlichen Unternehmungen, also für werbende Zwecke verwendet worden sind; ein Hundertsatz, der sich übrigens auch mit der Erfahrung des preußischen Ministeriums des Innern deckt.

Eine Aufwertung der Gemeindeanleihen, also auch der Schuldscheindarlehen, auf die gesetzlichen 12½ v. H. unter Hinzurechnung von jährlich 5 Proz. Zinsen vom Aufwertungsbetrag — was ja hinsichtlich des Zinssatzes an und für sich schon eine Vergünstigung der Gemeindegläubiger gegenüber den Gläubigern von Reich- und Länderanleihen darstellt — erscheint, sobald man die Rechnung nüchtern an Hand der Voranschläge für die Gemeinden durchführt, ohnehin schon vielfach als eine sehr hohe Anforderung an die Gemeindefinanzen: als eine Anforderung, über die im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit unserer Gemeinden in den nächsten dreißig Jahren — denn um diesen Zeitraum handelt es sich ja — nicht hinausgegangen werden darf. Das Anleiheablösungsgesetz läßt ja auch aus wohlerwogenen Gründen eine Hinaufrückung des Satzes für den Einlösungsbetrag nur unter zwei ganz bestimmten Voraussetzungen zu, die ich hier aber nicht näher behandeln will, weil das zu weit führen würde. Jedoch all' die anderen Gesichtspunkte, die man sonst in der öffentlichen Diskussion nennen hört, dürften, hingesehen auf dieses Gesetz, keine Würdigung und Beachtung finden. Der Gesetzgeber hat sich eben die Aufgabe gestellt, im Interesse der Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit unserer Gemeinden für die nächsten dreißig Jahre — also annähernd für den Zeitraum, solange uns voraussichtlich noch die Reparationsverpflichtungen mit ihren „37 Jahren" belasten — dafür zu sorgen, daß unsere Gemeinden nicht etwa durch innere Verpflichtungen zu sehr beengt werden, weil, wie ich Ihnen vorhin gezeigt habe, nach dem Versailler Vertrage Verpflichtungen dieser Art kein Moment abgeben würden, das geeignet wäre, uns bezüglich unserer außenpolitischen Forderungen und Schulden Entlastung zu bringen.

Würden nun, wie der Sparerschutzverband es fordert, die Gemeindeanleihen im Rahmen der ministeriellen Vollzugsverordnung im ganzen über die gesetzliche Norm hinaus aufzuwerten sein — was ja an sich meiner Überzeugung nach für die Gemeinden untragbar wäre —, so darf dabei nicht übersehen werden, daß damit ohne weiteres auch die Rückwirkung in Form einer generellen Aufwertung der Sparkassenguthaben eintreten muß, da die Sparguthaben aus sozialen Gründen nicht schlechter behandelt werden können als die Gemeindeanleihen.

Bei der Ablösung der Schuldscheindarlehen der Gemeinden ist dann im besonderen noch zu berücksichtigen, daß nach der Erfahrung gerade die leistungsschwächeren mittleren und kleineren Gemeinden, die im Frieden für den Anleihemarkt nicht kreditfähig genug gewesen sind, ihr Kreditbedürfnis ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich durch die Aufnahme von Schuldscheindarlehen befriedigt haben; ihnen stand eben für ihre Kreditbeschaffung nicht, wie das bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Gündert** [D. Vp.])

größeren Städten der Fall war, der Weg der Anleihebegebung offen. Eine höhere Aufwertung der Schuldscheindarlehen ginge also gerade zu Lasten dieser mittleren und kleineren Gemeinwesen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß diese kleineren und mittleren Gemeinden, wenn der interfraktionelle Antrag, wie er Ihnen vorliegt, in all seinen Gliedern die Billigung des Hauses erhält und danach in der Verordnung des Ministeriums seinen Niederschlag findet, ohnehin schon durch einige seiner Bestimmungen die Ziffern 1, 3, 4 und vor allem Ziffer 5 finanziell belastet werden, da ja voraussichtlich die Sparkassen dieser Gemeinden in diesen Punkten leistungsunfähig oder doch wenigstens nicht genügend leistungsfähig sein werden. Deswegen hat der Gesetzgeber mit vollem Rechte die Schuldscheindarlehen neben den Inhaberanleihen als gleichberechtigte Anleiheform in den Anleihebegriff einbezogen — und diesem richtigen Standpunkt darf nun nicht etwa wieder auf dem Umwege über den § 43 des Anleiheablösungsgesetzes der Boden entzogen werden. Eine individuelle Aufwertung an Stelle der im Gesetz mit Recht als Normalfall vorgesehenen generellen 12½prozentigen Aufwertung durch Verordnung vorzuschreiben, wäre also für die Gemeindefinanzen untragbar, ja es würde eine derartige Anordnung für die Weiterentwicklung und die finanzielle Ordnung der Gemeindewirtschaft auf Jahrzehnte hinaus eine große Gefahr in sich schließen.

Die da und dort erhobene Forderung, die Schuldscheindarlehen, die die Gemeinden von den Sparkassen erhalten haben, in der Ausführungsverordnung ganz allgemein mit einem besonderen, über die Norm von 12½ v. H. hinausgehenden Aufwertungssatz zu belasten, würde übrigens, was ich ja schon angedeutet habe, aus dem ganzen Kreise der Gemeindegläubiger nur einen kleinen Teil und zwar die durch Schuldscheindarlehen begründeten Sparkassenforderungen gegen die Gemeinden herausgreifen. Es geht jedoch bei einer derartigen Regelung — und das ist auch im Haushaltsausschuß von Regierungsseite an Hand einer Eingabe einer öffentlichen Behörde richtig betont worden — nicht an, daß einzelne Gläubiger gegenüber den anderen Gläubigern eine Bevorzugung erfahren könnten. Es ist selbstverständlich, daß auch die anderen Gläubiger, wenn auf diesem Wege irgend eine Vergünstigung einem Kreise von Gläubigern zuteil werden würde, sich regen müßten und würden, wenn etwa die Ausführungsverordnung der angedeuteten Tendenz Rechnung tragen wollte.

Zum Schlusse lassen Sie mich nun noch kurz eine andere, weit verbreitete Auffassung kritisch streifen, jene irrtümliche Meinung, daß die Gemeinden infolge der finanziellen Erleichterungen, die sie durch die Inflation in ihren Schuldverbindlichkeiten zum Schaden der Sparkassen, wie überhaupt all ihrer anderen Gläubiger, erfahren haben, zu Leistungen über den gesetzlich verpflichtenden Mindestumfang hinaus imstande wären. Für sich betrachtet ist es zwar richtig, daß durch den Währungsverfall die Gemeinden in ihrem Anleihedienst entlastet wurden. Es wäre aber durchaus falsch, würde man nur diese eine Seite der Inflationswirkung auf die Schuldverpflichtungen der Gemeinden berücksichtigen; vielmehr sind bei der Behandlung des Aufwertungsproblems auch die vielseitigen Wirkungen der Inflation auf die Gemeindehaushalte im ganzen genau zu prüfen, und da ergibt sich folgendes Bild:

Die außerordentliche Ersparnis, die die Inflation den Gemeinden in Ansehung ihrer Anleihen gebracht hat, wird aufgewogen durch die Mehrbelastungen, die die Städte und Gemeinden seit dem Kriege vorwiegend als Folgen der Inflation zu tragen haben. So beträgt der „Mehr"aufwand in den 11 Städten des Landes

a) auf dem Gebiete der Fürsorgelasten 1925 gegenüber 1914 mehr	12,7 Millionen RM.
b) der Schulaufwand 1925 gegenüber 1914 mehr	3,1 Millionen RM.
c) die Polizeilasten 1925 gegenüber 1914 mehr	1,4 Millionen RM.
das ist also ein Mehraufwand gegenüber 1914 von insgesamt	17,2 Millionen RM.

Während demgegenüber bei der gesetzlichen Aufwertung der im Jahre 1914 vorhandenen Gesamtanleiheverschuldung der Städte, die damals etwa 415 Millionen Mark betrug, und bei einem Kapitaldienst im Frieden, im Jahre 1914, von 18 Millionen Mark jetzt eine Restschuld wiederauflebt von 51,85 Millionen Mark, die, des Vergleiches wegen einmal abweichend von dem Verfahren der §§ 40 ff. mit einer Annuität von 5 Proz. Zins und 2 Proz. Tilgung berechnet, eine Zinsen- und Tilgungsbelastung für die 11 Städte von jährlich etwa 3 629 500 M. ergibt. Die 11 Städte erfahren also jährlich im Schuldendienst eine Entlastung von 18 weniger 3 629 500 = etwa 14 Millionen M. Dem steht die nachgewiesene Mehrbelastung der 11 Städte 1925 zu 1914 gegenüber von 17,2 Millionen M. aus Fürsorge-, Schul- und Polizeilasten. Somit übersteigen die neuen Mehrausgaben der Städte, die als glatte und unmittelbare Folge der Geldentwertung auf den Gemeindehaushalt drücken, ihre Ersparnis aus dem Schuldendienst allein um 3 Millionen M.

Zu dieser Mehrbelastung der Gemeinden, die sie also infolge der Inflation zu tragen haben, kommen dann noch die Ausfälle an Zinsen, die die Gemeinden infolge des Währungsverfalls selbst durch den Verlust der Fonds und Stiftungskapitalien erlitten haben; sie sind bei dieser Geldentwertung ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen worden. So haben z. B. die Städte Mannheim, Pforzheim, Baden und Durlach zusammengenommen an Fondsmitteln und Stiftungskapitalien einen Verlust von 47 Millionen M. durch die Inflation zu verzeichnen und sie verlieren natürlich damit auch die Zinsen hieraus als feste Jahreseinnahmen, die in ihrem Fürsorge- und Wohlfahrtsetat Verwendung fanden und heute fehlen.

Wer also gewissenhaft an Hand der Zahlen die tatsächliche, die innere finanzielle Lage der Gemeinden feststellt, muß zu dem Ergebnis kommen, daß die Gemeinden durch die Inflation nicht nur keine finanzielle Erleichterung erfahren haben, sondern mit empfindlichen Verlusten an Aktivkapitalien in die bitterschwere Nachkriegszeit hineingegangen sind, mit den gewaltig gesteigerten Lasten vor allem auf dem Gebiete der Fürsorge, die vielleicht noch viel mehr als die nach außen so sichtbaren Kriegsabgaben die Gesamtheit unseres Volkes und damit in erster Reihe seine örtlichen Träger, die deutschen Gemeinden, bedrückt.

Wenn Sie sich schließlich noch der Ausfälle erinnern, die bei der letzten badischen Regelung der Steuerverteilung die Gemeinden durch Kürzung ihrer Anteile an Reichsüberweisungen zugunsten des Reiches seit dem 1. April 1925 erlitten haben, ohne daß neue Steuerquellen erschlossen wurden, so wird die folgenschwere Tatsache jedermann klar, daß die Mittel für eine höhere Aufwertung der Schuldscheindarlehen im Einzelfall oder im Ganzen mangels vorhandener Barmittel allein nur durch eine Steigerung der Umlage, also nur durch eine weitere empfindliche Anspannung der Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. **Gündert** [D. Vp.])

kraft unserer Mitbürger beschafft werden können. Die Belastung unserer Grund- und Betriebsvermögen versteuernden Bevölkerung ist aber in einer sehr großen Zahl von badischen Gemeinden, wenn nicht fast in allen, bis an die Grenze des Erträglichen gestiegen. Weitere Belastungen treffen Grundbesitz und Gewerbe außerordentlich schwer und sind wohl kaum mehr tragbar. Es haben daher alle, die sich für Aufwertungsansprüche über das gesetzliche Maß hinaus einsetzen, die Pflicht, gewissenhaft und mit großem Ernst diese Sachlage und die von mir andeutungsweise behandelten Gesichtspunkte zu prüfen. Geschieht dies und wird so das Problem der Aufwertungsfrage der Atmosphäre der ethischen und gefühlsmäßigen Betrachtung entrückt und auf den nüchternen Boden der Wirklichkeit gestellt, dann wird so mancher Wunsch, der an sich einem sehr verständlichen, warmen Mitgefühl für unsere durch die Geldentwertung so schwer geschädigten Mitbürger entspringt und an sich sehr gut gemeint ist, vor der Macht der harten Tatsache sich beugen müssen, da eben die Mittel für eine stärkere Aufwertung nur sich gewinnen lassen auf dem heute kaum mehr gangbaren Wege der Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer, also auf dem Wege einer weiteren Erschwerung der Steuerlast, ohne daß gleichzeitig der Allgemeinheit, der Gesamtheit damit ein wirklicher Nutzen gebracht werden könnte.

Der Standpunkt, den die Regierung im Haushaltsausschuß zu den ganzen Fragen eingenommen hat, ist wohl begründet und stützt sich auf eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in der nächsten Zukunft. Er findet ebenso wie auch die in dem interfraktionellen Antrag niedergelegten Richtlinien und Gesichtspunkte die Zustimmung meiner Parteifreunde.

Nur einen Wunsch möchte ich am Ende meiner Ausführungen noch zum Ausdrucke bringen, nämlich, daß das Ministerium des Innern die Ausführungsbestimmungen nunmehr so rasch als möglich erläßt, damit unsere badischen Sparkassen endlich an die Durchführung des stark im Rückstand befindlichen Aufwertungsgeschäftes herangehen und diese schwierige Arbeit zum Abschluß bringen können. Dies ist auch um deswillen besonders erwünscht, damit wenigstens, soweit die behördliche Mitwirkung und die Tätigkeit der Sparkassen in Betracht kommen, durch die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nun zu treffende Lösung endlich eine gewisse Beruhigung unter den durch den Währungszerfall so schwer betroffenen Kreisen einkehrt, und der in der ganzen Aufwertungsfrage liegende, für den Gemütszustand unseres Volkes und die Kreditfähigkeit unserer Wirtschaft so bedenkliche Erregungsstoff allmählich zu schwinden beginnt. Meine Partei wird dem interfraktionellen Antrag, Drucks. Nr. 125, ihre Zustimmung geben (Beifall in der Mitte).

Während vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident von Au den Vorsitz übernommen.

Abg. **Schneider** (Zentr.):

Im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung wurde gestern nach Erledigung der Angelegenheit von den Vertretern der Parteien, ausgenommen dem der kommunistischen Partei, der in dem Zeitpunkt nicht mehr anwesend war, vereinbart, daß heute im Plenum zu der Angelegenheit nicht gesprochen werden soll (hört, hört), daß wir uns mit dem Bericht des Berichterstatters begnügen möchten (erneute Rufe: hört, hört seitens der Kommunisten). Die liberale Volkspartei hat uns alsbald nachher zur Kenntnis gebracht, daß sie sich an die Abmachung bei der Wichtigkeit der Angelegenheit nicht halten könne. Dadurch ist die Vereinbarung hinfällig geworden. Die an der Abmachung beteiligten übrigen Parteien haben aber heute eine neue Vereinbarung des gleichen Inhalts getroffen, daß sie nämlich hier im Plenum heute auf das Wort verzichten. Sie können dies um so leichter, als der Redner der liberalen Volkspartei, der Herr Abg. Gündert, sich in der Hauptsache nicht kritisch mit der Angelegenheit beschäftigt oder den Standpunkt seiner Partei dargelegt hat, sondern daß er uns über den Gegenstand in dankenswerter Weise einen zweiten Bericht erstattet hat (Sehr richtig! im Zentrum). Die Parteien, die an der Vereinbarung beteiligt sind, geben die Zusage, daß sie die Regierung in allem, was die Durchführung der Aufwertung zu fördern geeignet ist, nach Kräften unterstützen werden (Zustimmung im Zentrum).

Während obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Baumgartner den Vorsitz wieder übernommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung über die Eingänge, welche die Aufwertung von Sparguthaben betreffen, sowie über die Anträge, die sich auf die Ablösung der Anleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden beziehen, wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In erster Linie wird die

Abstimmung über die zur Frage der Aufwertung von Sparguthaben gestellten Anträge
(Drucks. Nr. 125 und 125a, b und c)

vorgenommen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage des Präsidenten zu, die Anträge der Abg. Ritter u. Gen. auf den Drucks. Nr. 125a, b und c bei der Abstimmung je als Abänderungsanträge zu den Ziffern 4, 1 und 3 von Abs. I des vom Rechtspflegeausschuß gestellten Antrags (Drucks. Nr. 125) zu behandeln.

Die Anträge werden jeweils vor der Abstimmung verlesen.

Demgemäß wird nach Verlesung des Einganges von

Absatz I

des Rechtspflegeausschußantrages (Drucks. Nr. 125):

„I. Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird ersucht, bei der beabsichtigten Regelung der Aufwertung der Sparkassenguthaben folgendes zu berücksichtigen:"

bei Aufruf der

Ziffer 1 von Abs. I

des Ausschußantrages zunächst über den auf Drucks. Nr. 125b enthaltenen Antrag Ritter u. Gen,

[Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen:
Die Aufwertung der Sparkassenguthaben erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Einlagen bis zu 3000 M.	100 %
Einlagen von 3000 bis 7000 M.	75 %
Einlagen von 7000 bis 10 000 M.	50 %
Einlagen über 10 000 M.	25 %."]

Beschluß gefaßt; nach Ablehnung dieses Antrags mit allen gegen 3 Stimmen wird nunmehr

Abstimmung:

Ziffer 1

des Ausschußantrages selbst

[Wortlaut:

„1. Unter Verzicht auf die Bildung einer Teilungsmasse wird ein einheitlicher Aufwertungssatz von 12½ v. H. bestimmt; soweit Sparkassen nicht aus eigenen Mitteln zur Erreichung dieses Satzes in der Lage sind, werden sie durch Beiträge der bürgenden Gemeinden hiezu in Stand gesetzt;"]

mit 55 gegen 3 Stimmen angenommen.

Ziffer 2 von Abs. I

des vom Rechtspflegeausschuß gestellten Antrags, lautend:

„2. dem Meistbegünstigungsrecht des § 55 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß eine Gemeinde, die nach Inkrafttreten der Verordnung die eigenen Schulden höher als 12½ v. H. aufwertet, der von ihr verbürgten Sparkasse durch weitere Beiträge eine gleichhohe Aufwertung der Spareinlagen zu ermöglichen hat;"

wird einstimmig angenommen.

Im Sinne des vorher beschlossenen Abstimmungsplanes (s. oben) wird bei Aufruf der

Ziffer 3 von Abs. I

des Rechtspflegeausschußantrags zunächst über den Antrag Ritter u. Gen. auf Drucks. Nr. 125c entschieden, welcher lautet:

„Die aufgewerteten Guthaben können vom Gläubiger vom 1. Januar 1927 an gekündigt werden";

dieser wird mit 55 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Hierauf wird

Ziffer 3

selbst auf Antrag von Abg. Dr. Schmitthenner (Bürgerl. Vereinigung) in einer nach Sätzen getrennten Abstimmung erledigt; dabei wird der erste Satz

[Wortlaut:

„3. die aufgewerteten Guthaben können vom Gläubiger zur einen Hälfte vom 1. Januar 1932 an und für die 2. Hälfte vom 1. Januar 1940 an nach Maßgabe der Satzungen der Sparkasse gekündigt werden."]

mit 46 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen; hinsichtlich des zweiten Satzes

[Wortlaut:

„Es soll aber insbesondere bedürftigen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, ferner Schwerkriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, sowie Personen über 60 Jahre, überall Bedürftigkeit vorausgesetzt, welche schon am 14. Februar 1924 Gläubiger von aufzuwertenden Sparkassenguthaben waren oder inzwischen im Erbwege es wurden, auf Antrag der Aufwertungsbetrag innerhalb eines Jahres von dem Beginn des Kalendervierteljahres an gerechnet, das auf die Antragstellung folgt, ausbezahlt werden;"]

erfolgt einstimmige Annahme.

Weiterhin wird bei Aufruf der

Ziffer 4 von Abs. I

des Ausschußantrags wieder zunächst über den Antrag Ritter u. Gen. auf Drucks. 125a abgestimmt, der lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die aufzuwertenden Sparkassenguthaben sind vom 1. Januar 1927 an nach dem jeweiligen Reichsbankdiskontosatz zu verzinsen";

nachdem dieser Antrag mit 55 gegen 3 Stimmen (ohne eine Enthaltung) abgelehnt ist, wird

Ziffer 4

des Ausschußantrags selbst

[Wortlaut:

„4. die aufzuwertenden Sparguthaben sind vom 1. Januar 1927 an zu verzinsen. Den einheitlichen Zinsfuß bestimmt die Regierung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Sparkasse,"]

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5 von Abs. I

des durch den Rechtspflegeausschuß vorgelegten Antrags:

[Wortlaut:

„5. die vom 15. Juni 1922 an ausbezahlten Guthaben werden aufgewertet, auch wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung die Rechte nicht vorbehalten hat. Die Zahlung ist in Höhe des Goldmarkbetrages anzurechnen.

Einzahlungen, die nach dem 14. Juni 1922 erfolgten, bleiben bei der Aufwertung unberücksichtigt."]

erfolgt gleichfalls einstimmige Annahme.

Absatz II

des durch den Rechtspflegeausschuß vorgelegten Antrags

[Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen:

II. Die Eingaben

1. des Bad. Landesvereins zur Ruhe gesetzter Beamten und Hinterbliebenen vom 9. Dezember 1925,
2. des Obersekretärs a. D. Josef Siegwart in Freiburg vom 14. Januar 1925,
3. des Hypothekengläubiger- und Sparer-Schutzverbandes, Landesgruppe Baden, vom 30. Januar 1926,
4. des nämlichen vom 14. Mai 1926,
5. des Gläubiger- und Sparer-Schutzverbandes, Ortsgruppe Pforzheim, vom 14. März 1926,
6. der Landesversicherungsanstalt Baden vom 12. Mai 1926 (Ziffer 3, 5 und 6, soweit sie die Aufwertung der Guthaben bei den öffentlichen Sparkassen betreffen),
7. des Geschäftsführers des Bad. Städteverbands und des Bad. Städtebundes vom 17. Mai 1926

werden durch die Beschlußfassung unter I für erledigt erklärt."]

wird mit 55 gegen 3 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abstimmung:

Alsdann erfolgt

Abstimmung über die zur Frage der Ablösung der Anleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Rechtspflegeausschuß gestellten Anträge.

Der erste dieser Anträge (vom 11. Mai 1926) lautet:

„Der Ausschuß beantragt,
der Landtag wolle beschließen, über die Gesuche:
1) des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, Landesverband Baden, vom 14. Januar 1926,
2) des Gläubiger- und Sparerschutzverbands, Ortsgruppe Pforzheim, vom 7. und 14. März 1926,
soweit sie sich auf die Gemeindeanleihen beziehen, zur Tagesordnung überzugehen."

Er wird nach Verlesung mit 55 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu dem weiteren, in der 36. Sitzung (Sp. 1735 des Amtl. Berichts, O.-Z. 52) bekanntgegebenen

Gesuch der Landesversicherungsanstalt Baden, Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände betr.,

hat der Rechtspflegeausschuß den Antrag gestellt:

„Das Gesuch der Landesversicherungsanstalt Baden vom 12. Mai 1926, soweit es die Gemeindeanleihen betrifft, wird durch die Beschlußfassung des Landtags über die Gesuche:
1) des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, Landesverband Baden, vom 14. Januar 1926,
2) des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes, Ortsgruppe Pforzheim, vom 7. u. 14. März 1926
(soweit diese Gesuche sich auf die Ablösung von Gemeindeschulden beziehen)
für erledigt erklärt."

Auch dieser Antrag wird mit 55 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums vom 23. April d. J., Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über eine Mitteilung, die das Staatsministerium am 23. April an den Landtag gerichtet hat. In dieser Mitteilung wird Bezug genommen auf die Verhandlungen des Landtags vom 11. Februar d. J., in der die Denkschrift der Regierung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit bis 31. März 1926 (Drucks. Nr. 89) behandelt wurde. Es ist dort vom Landtag die vorschüßliche Verausgabung des Betrages von 2 768 000 M. zur Bestreitung des Aufwands für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge genehmigt worden, vorbehaltlich der Anforderung dieses Betrags im Staatsvoranschlag 1926/27. Das Staatsministerium führt in der erwähnten Zuschrift aus, daß inzwischen nicht nur der erwartete Rückgang der Erwerbslosigkeit ausgeblieben sei, sondern mit Wirkung vom 1. März 1926 ab auch eine Fürsorge für Kurzarbeiter im Sinne der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1926 eingerichtet worden sei, die den Aufwand wesentlich erhöht habe. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind die Aufwendungen für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge zu decken:

a) aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den gesetzlichen Gemeindeleistungen;
b) soweit diese nicht ausreichen, hat die Reichsausgleichskasse Zuschüsse zu leisten;
c) im Unvermögensfalle der Reichsausgleichskasse sind Reich und Land je zur Hälfte für den Mehraufwand zuschußpflichtig.

Seit Ende Januar 1926 seien, wie ausgeführt wird, die aus den Beitragsmitteln in Zeiten niederer Erwerbslosigkeit angesammelten Rücklagen erschöpft. Die laufenden Beitragseinnahmen und Gemeindeleistungen hätten schon vorher nicht mehr ausgereicht zur Deckung der Ausgaben. Bei dem derzeitigen Stande von nahezu 85 000 unterstützten Vollerwerbslosen — das bezieht sich auf die Zeit vom 23. April d. J. — betragen die laufenden Einnahmen nur noch etwa ⅓ der Ausgaben.

Die Reichsausgleichskasse, die verordnungsgemäß am 1. Februar 1926 ins Leben getreten ist, und ihre Mittel durch Zuführung eines Teils der Beitragseinnahmen — zur Zeit 1 % des im ganzen Reichsgebiet zu erhebenden Höchstbeitragssatzes von 3 % — gewinnen soll, sei bis auf weiteres leistungsunfähig, da ihr Einnahmeanteil bei der im ganzen Reichsgebiet außerordentlich hohen Erwerbslosigkeit, wie in Baden, so auch bei fast allen anderen Ländern zur Ausgabendeckung innerhalb des Landes gebraucht wird. Die Gewährung von Reichs- und Landeszuschüssen zur Deckung des Mehraufwandes der Erwerbslosenfürsorge werde daher bis auf weiteres die Regel bilden.

Der nicht durch laufende Einnahmen und Rücklagen gedeckte Mehraufwand der Erwerbslosenfürsorge in Baden betrug nach der Abrechnung

im Monat Januar 1926	7 985,91 RM.
und im Monat Februar 1926	2 349 703,19 „
In den folgenden Monaten beläuft sich der aus Reichs- und Landesmitteln voraussichtlich zu deckende Mehraufwand nach der aufgestellten Berechnung	
für Monat März auf	4 775 000,00 „
für Monat April auf	4 775 000,00 „
insgesamt	11 907 689,10 RM.
hiervon Landesanteil	5 953 844,55 „
hiervon bereits bewilligt	2 786 000,00 „
bleiben noch zu bewilligen	3 167 844,55 RM.

Das Staatsministerium fügt dieser Berechnung die Bemerkung bei, daß eine Berechnung auf längere Zeit hinaus bei der derzeitigen undurchsichtigen Wirtschaftslage nicht möglich sei, spätere Nachforderung deshalb vorbehalten bleiben müsse. Es ist dabei zu bemerken, daß die Anforderung von 3 167 000 M. nur das Bedürfnis des geschätzten Aufwandes für den Monat April umfaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

Der Haushaltsausschuß hat über dieses Gesuch beraten. Da die Aufwendungen auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, Ihnen vorzuschlagen:

> Der Landtag wolle die Zustimmung erteilen zur vorschüßlichen Verausgabung des Betrags von 3 168 000 RM. zur Bestreitung des weiteren Aufwands der Erwerbslosenfürsorge, vorbehaltlich der Anforderung im Staatsvoranschlag für 1926/27.

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen., Durchführung der Landtagsentschließung zur Gebäudesondersteuer der Hotelindustrie vom 28. Juli 1925 (Drucks. Nr. 117 und 117a),

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rückert** (Sozdem.):

In der 40. Sitzung am 28. Juli 1925 hat der Landtag einer Entschließung zugestimmt, wonach die Regierung ersucht wurde

> Anweisung an die Gemeinden dahin zu erlassen, daß
>
> a) der § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes auch auf die Hotelbetriebe in Kurorten anzuwenden ist, wenn die Räume dieser Betriebe außerhalb der Kurzeit gar nicht oder nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil benützt werden. Um mehr als 50 vom Hundert soll die Jahressteuer in der Regel nicht herabgesetzt werden;
>
> b) in allen Fällen, in denen Erlaß oder Erstattung der Steuer beantragt wird, die Steuer jeweils zu stunden ist, wenn nicht ganz besondere Gründe gegen eine Stundung sprechen.

Der Herr Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 8. August 1925 Nr. 85 628 hierzu Stellung genommen und u. a. ausgeführt:

> Besonders schonliche Behandlung wird nach der Entschließung des Landtags für Hotelbetriebe in Kurorten gefordert, wenn die Räume dieser Hotelbetriebe außerhalb der Kurzeit entweder gar nicht oder doch nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil benützt werden und die von dem fraglichen Hotelbetrieb in der Kurzeit verlangten Preise (namentlich Zimmerpreise) nicht derartig sind, daß mit ihnen bei normaler Belegung in der Kurzeit ganz oder doch annährend wieder eingebracht wird, was an angemessener Raummiete während der übrigen stillen Zeit ausfällt. Ob und in welchem Umfang hiernach die Gebäudesondersteuer für die Hotelbetriebe herabgesetzt werden kann, ist zunächst von dem Gemeinderat in eigener Zuständigkeit und nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden. Um mehr als 50 v. H. soll die Jahressteuer in der Regel nicht herabgesetzt werden.
>
> Aber auch bei Hotels mit Jahresbetrieb soll auf Antrag beim Einzug der Steuer auf den Geschäftsgang Rücksicht genommen werden. Grobe Härten wären gegegebenenfalls durch Stundung oder teilweisen Nachlaß der Steuer auszugleichen."

Offenbar ist diesem Erlaß nicht überall die nötige Beachtung geschenkt worden; insbesondere kommen immer wieder Klagen aus Baden-Baden. In einer solchen vom 20. April ds. Js. datierten Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Belastung eine allzugroße sei; sie betrage bis zu 49,9% der Einnahme oder, anders ausgedrückt: pro Übernachtung beziffere sie sich auf 1,76 bis 7,88 RM. Es wird dann näher ausgeführt, wie das auf die einzelnen Hotels wirkt; alle die dabei vorgetragenen Zahlen hier mitzuteilen, würde zu weit führen.

Aus diesen hier nur kurz angedeuteten Tatsachen ist wohl einerseits die Förmliche Anfrage der Herren Abg. Dr. Mattes und Genossen wie sodann auch der Antrag Dr. Mattes auf Drucks. Nr. 117, der Ihnen vorliegt, zu erklären. Der Haushaltsausschuß hat von diesen Tatsachen Kenntnis genommen; wohl im Hinblick darauf, daß in wenig Wochen hier über eine Novelle zum Gebäudesondersteuergesetz beraten wird, hat er auf eine Aussprache verzichtet und sich darauf beschränkt, einstimmig einen Antrag des Berichterstatters anzunehmen, welcher lautete:

> „Der Landtag wolle den genannten Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen. annehmen."

Ich bitte Sie um Annahme dieses nunmehr vom Haushaltsausschuß an das Haus gestellten Antrages.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Namens des Zentrums kann ich dem Antrag nur zustimmen — namentlich aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es wirklich wünschenswert erscheint, wenn von seiten der ausführenden Organe der Regierung die Beschlüsse und Entschließungen des Landtags etwas mehr Beachtung finden als die Entschließung vom 28. Juli sie gefunden hat. Der Landtag hat doch damals seine sehr guten Gründe gehabt, diese Entschließung zu fassen; es hat sich damals wirklich nicht bloß um eine Geste gehandelt.

Aus Gründen der Gerechtigkeit möchte ich dem Gesagten aber doch noch das eine hinzufügen: Ihrem ganzen Wesen nach hätte die in Betracht kommende Entschließung dann aber auch von seiten der Hotelindustrie selbst mehr beachtet werden müssen. Die Entschließung sah nicht — ich habe Grund, das hier in dieser Öffentlichkeit auszusprechen — eine generelle Regelung etwa in dem Sinne vor, daß eine allgemeine Steuerherabsetzung oder eine Herabsetzung der Steuerwerte hätte erfolgen sollen, sondern die Entschließung bezweckte, die unbilligsten und gröbsten Härten in den einzelnen Fällen zu beseitigen: Hier aber hätte nun sofort die Initiative der Hotelindustrie oder der verantwortlichen Organe dieser Industrie einsetzen müssen — und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Duffner [Zentr.])

gerade das scheint nicht in dem Umfange der Fall gewesen zu sein, wie es notwendig gewesen wäre. In vielen Fällen ist man zu spät gekommen; wenn aber die einschlägigen Gesuche um Beseitigung von Härten im einzelnen Fall bei den Gemeinden erst in einem Zeitpunkte einliefen, in welchem der Gemeindevoranschlag bereits aufgestellt und selbst schon angenommen war, ja, in welchem sogar die aus der Gebäudesondersteuer fließenden Gelder schon ausgegeben waren, dann sind die Widerstände, die von seiten der Gemeinden erhoben wurden, nach meinem Dafürhalten durchaus begreiflich.

Wenn ich das hier ausspreche, so glaubte ich es aus dem Grunde tun zu müssen, damit man innerhalb der in Betracht kommenden Kreise für die Zukunft etwas aus diesen Vorgängen lernt.

Der auf Drucksache Nr. 117 niedergelegte Antrag verlangt eine Klärung der Rechtslage und die sofortige Durchführung der Entschließung des Landtags „die einheitliche und beschleunigte Durchführung der Landtagsentschließung". Die Klärung der Rechtslage scheint mir — auch hinsichtlich des Verhältnisses der Gemeinden zu der in Frage kommenden Industrie sowie der Resolution gegenüber — durchaus notwendig zu sein.

Was aber die „einheitliche Durchführung" anbelangt — und ich beziehe diesen Satz auf die finanzielle Seite —, so wird diese ja im neuen Gebäudesondersteuergesetz geregelt werden, das uns ja in den nächsten Tagen vorgelegt werden wird: Im Hinblick auf diese baldige Verabschiedung des neuen Gebäudesondersteuergesetzes scheint mir allerdings der Wunsch nach einer sofortigen „beschleunigten" Durchführung der Landtagsentschließung mehr eine platonische Bedeutung zu haben; denn es wird kaum möglich sein, innerhalb der kurzen Zwischenzeit dem Wunsche nachzukommen, wie er hier im Antrag ausgesprochen worden ist. Das Finanzministerium hat ja mitgeteilt, daß es anläßlich der Ausarbeitung und Beratung des neuen Gebäudesondersteuergesetzes diese Materie regeln werde; das wird also, wenn ich richtig unterrichtet bin, gleich nach Pfingsten geschehen müssen.

Auf eine nähere Darlegung der katastrophalen Verhältnisse, wie sie in der Hotelindustrie, namentlich bei uns auf dem hohen Schwarzwalde, bestehen, heute noch einmal einzugehen, dürfte sich, wie ich glaube, im Hinblick auf die Ausführungen erübrigen, die bereits am 21. April d. J. gemacht worden sind.

Ich persönlich erwarte von dem neuen Gesetz für die in Frage stehende Industrie bestimmt eine Besserung und hoffe, daß diese in Erfüllung gehen werde.

Abg. Dr. Mattes (D. Vp.):

Auch ich werde davon absehen, nochmals auf die materielle Seite dieser Angelegenheit einzugehen. Anschließend an das, was der Herr Kollege Duffner gesagt hat, möchte ich aber doch noch einmal ganz kurz, jedoch klar, deutlich und entschieden auf eines hinweisen: Diejenige Frage, um die es sich heute bei unserem Antrag handelt, wird durch das kommende Gebäudesondersteuergesetz nicht geregelt werden; dieses Gebäudesondersteuergesetz wird für die Zukunft wirken. Mit der Entschließung und mit diesem Antrag jedoch sollte eine Grundlage für die Entscheidung der noch nicht erledigten Fälle geschaffen werden — und diese stellen die größte Zahl dar — also für die Fälle aus der Vergangenheit.

Darauf noch einmal hinzuweisen, war, wie ich glaube, notwendig, damit nicht die Beziehungen, die zwischen dem Antrag und dem Gebäudesondersteuergesetz hier geflochten werden, dahin verstanden werden, als ob erwartet werden dürfe, daß das neue Gebäudesondersteuergesetz auch diese Fälle, die der Antrag im Auge hat, erledigen würde; ich glaube nicht, daß es das tun werde. Hier aber kommt es nur darauf an, daß die Rechtsgrundlage geklärt und die einheitliche Durchführung gesichert wird.

Ich glaubte, in Anlehnung an das, was der Herr Kollege Duffner ausgeführt hatte, diesen Punkt noch einmal klarstellen zu müssen.

Abg. Dees (D. Dem. P.):

Wir werden dem Antrag auf Drucks. Nr. 117 zustimmen, denn auch wir halten sowohl die Klärung der Rechtslage, wie die baldige und einheitliche Durchführung der Landtagsentschließung vom 28. Juli 1925 für dringend notwendig.

Die Lage der badischen Hotelindustrie ist in der Tat geradezu katastrophal geworden, insbesondere soweit es sich um die Saisonbetriebe handelt, die einen erheblichen Teil des Jahres still liegen und die infolgedessen durch die Steuerlast, gerade auch durch die aus der Gebäudesondersteuer sich ergebende Last, nahezu erdrückt werden. Wer Gelegenheit hatte, der vor wenigen Wochen in Baden-Baden stattfindenden Versammlung der badischen Hotelindustrie anzuwohnen, hat dort Einblicke in die wirtschaftliche Notlage der Hotelbetriebe bekommen, die geradezu beängstigend waren. Wir möchten deshalb wünschen, daß durch baldige Durchführung der im Antrag genannten Entschließung dieser schweren Notlage wenigstens einigermaßen abgeholfen werde.

Bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht auch der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck verleihen, es möchte das Finanzministerium und auch das Ministerium des Innern in Zukunft ganz im allgemeinen der Lage des Hotelgewerbes erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden. Bei der vorhin von mir erwähnten Tagung in Baden-Baden wurde von einem badischen Teilnehmer an einer Zusammenkunft der Internationalen Hotelvereinigung in Paris darauf hingewiesen, in welch mustergültiger Weise die französischen Behörden den ganzen Fremdenverkehr zu fördern bestrebt sind und wie intensiv sie mit der französischen Hotelindustrie zusammenarbeiten. Sie tun das, weil sie sich bewußt sind, daß durch ihre Bemühungen ein Schlüsselgewerbe unterstützt wird und daß dadurch für die französische Wirtschaft außerordentlich hohe Werte gewonnen werden.

Wir möchten wünschen und diesen Wunsch der Regierung nahelegen, daß die Regierung aus den bei jener Veranstaltung gemachten Ausführungen, sowie aus den Darlegungen zu dem heute hier vorliegenden Antrag Anlaß nimmt, auf allen Gebieten die berechtigten Wünsche und Forderungen der Hotelindustrie zu unterstützen (Beifall).

Abg. Behringer (Bürgerl. Ver.):

Nur wenige Worte! Die Not der Hotelindustrie ist so oft geschildert worden, daß es sich erübrigt, noch viele Worte darüber zu machen. Die Hoffnungen, die speziell die Badener Hoteliers auf die laufende Saison gesetzt haben, sind zum großen Teil schon wieder vereitelt; denn der Monat Mai, der ihnen eine Reihe von Gästen bringen sollte, ist nahezu herum, und die Hotels stehen immer noch leer. Auch auf der Badener Tagung der Hoteliers ist neulich sehr viel über die Notlage der Hoteliers gesagt worden, und es muß den Ausführungen, die dort gemacht worden sind, unbedingt zugestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Behringer [Bürgerl. Ver.])

Eines möchte ich dem Herrn Kollegen Duffner erwidern. Er meint, daß die Erfüllung des Wunsches auf sofortige Durchführung der seinerzeit angenommenen Entschließung nicht möglich sei. Sie ist sehr wohl möglich, insofern, als die Gemeinden nur die anhängigen Gesuche der Hoteliers aufzugreifen und so durchzuführen brauchen, wie es seinerzeit der Landtag im Auge gehabt hat und wie die Entschließung des Landtags lautet; denn dann wird einem großen Teil der Hoteliers im badischen Lande entgegengekommen werden.

Wir werden dem Antrag zustimmen.

Abg. Rückert (Sozdem.):

Nachdem alle Parteien erklärt haben, daß sie dem einstimmig angenommenen Antrag des Haushaltsausschusses zustimmen, erkläre ich auch im Auftrage meiner Fraktion noch einmal besonders und ausdrücklich, daß wir ebenfalls zustimmen werden (Heiterkeit).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses

Der Landtag wolle den genannten Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen., Durchführung der Landtagsentschließung zur Gebäudesondersteuer der Hotelindustrie vom 28. Juli 1925 betr., annehmen

mit allen Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung der 36. Sitzung:

Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über 15 Gesuche,

verliest der Präsident jeweils den Ausschußantrag und erklärt ihn, da Wortmeldungen nicht vorliegen, jeweils für einstimmig angenommen.

Widerspruch gegen dieses verkürzte Verfahren erhebt sich nicht.

1. Zu dem Gesuch des Professors a. D. E. Zimmermann in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung;
   Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann.
   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
2. Zu dem Gesuch des Professors a. D. F. J. Fuchs in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung;
   Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann.
   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
3. Zu dem Gesuch des Kanzleigehilfen a. D. K. Häfner in Buchen um Wiederverwendung im Staatsdienst;
   Berichterstatter Abg. Gehweiler.
   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß diese auch weiterhin bemüht sein möge, dem Gesuche des Bittstellers zu entsprechen.
4. Zu dem Gesuch des Wagners A. Gröhl in Neckargerach um Rechtshilfe;
   Berichterstatter Abg. Heck.
   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
5. Zu dem Gesuch des Oberingenieurs C. Flieger in Berlin um Rechtshilfe;
   Berichterstatter Abg. Kurz.
   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
6. Zu dem Gesuch der Lisette Maier Witwe in Fahrenbach um Kreditbeschaffung;
   Berichterstatter Abg. Brixner.
   Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
7. Zu dem Gesuch des F. Ochs in Karlsruhe um Arbeitsbeschaffung;
   Berichterstatter Abg. Frau Fischer.
   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.
8. Zu dem Gesuch des Robert Kiesewetter in Lahr, Schwerkriegsbeschädigter, um Unterstützung.
   Berichterstatter Abg. Frau Straub.
   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch als durch die Regierungsmaßnahmen für erledigt zu erklären.
9. Zu dem Gesuch des Karl Kloe, Hausgewerbetreibender in Mühlhausen bei Wiesloch um Unterstützung;
   Berichterstatter Abg. Hartmann.
   Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Regierung empfehlend zu überweisen.
10. Zu dem Gesuch des Schwerkriegsbeschädigten A. Wöppel in Dittigheim um Zusatzrente;
    Berichterstatter Abg. Brümmer.
    Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Regierung empfehlend zu überweisen.
11. Zu dem Gesuch des Bahnhofinspektors a. D. Josef Kech in Bretten und weiterer fünf ehemaliger EM Beamten um Gewährung des Ausgleichs zwischen dem Ruhegehalt der Besoldungsgruppe IX und X;
    Berichterstatter Abg. Amann.
    Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Regierung ersucht wird, mit dem Reichsverkehrsministerium in Berlin in Verhandlungen zu treten im Interesse der Bitte der Gesuchsteller.
12. Zu dem Gesuch des Lokomotivführer a. D. M. Schäffner in Mannheim um Rechtshilfe;
    Berichterstatter Abg. Amann.
    Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.
13. Zu dem Gesuch des M. Schäffner und anderer Lokomotivführer in Mannheim, Einreihung in der Besoldungsordnung betr.;
    Berichterstatter Abg. Amann.
    Der Landtag wolle beschließen, über die Bittgesuche der ehemaligen badischen Lokomotivführer der Gehaltsklasse I: Michael Schäffner, J. Ganter, J. Frey, J. Heck, J. Schelling, G. Bertholt, P. Eberhardt, P. Kenne, W. Ziegler und S. Fröhlich aus Mannheim zur Tagesordnung überzugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesuche und Beschwerden:

14. Zu dem Gesuch des Ernst Giesin in Wyhlen, Neuverpachtung der Oberrheinfischerei betr.;
Berichterstatter Abg. Amann.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch zur Tagesordnung überzugehen.

15. Zu dem Gesuch des Wagenmeisters a. D. A. Schell und anderer früherer Eisenbahnbeamten in Mannheim um Gewährung eines Ruhegehalts oder Wiederverwendung im Eisenbahndienst;
Berichterstatter Abg. Amann.

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch der A. Schell, Wagenmeister a. D., A. Gaa, Wagenrevident a. D., J. Schobert, Wagenmeister a. D., und H. Joß, Stellwerkmeister a. D. und ihrer weiteren Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident gibt folgenden inzwischen eingekommenen

Antrag

der Abg. Hertle, Richter, Dr. Schmitthenner, Wiedererrichtung des abgebauten Amtsgerichts Walldürn, bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen: Der Landtag wolle beschließen, angesichts der zunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts Buchen, das abgebaute Amtsgericht in Walldürn wieder zu errichten

Der Präsident schlägt vor, diesen Antrag (Drucks. Nr. 127) dem Haushaltsausschuß zuzuweisen, da derselbe mit der Abbauverordnung seinerzeit beschäftigt gewesen ist.

Widerspruch gegen diese Überweisung erhebt sich nicht.

Präsident Dr. Baumgartner:

Dann hätten wir noch die Zeit der nächsten Plenarsitzung und Tagesordnung festzusetzen. Da darüber von seiten des Präsidenten noch nichts Bestimmtes vorgeschlagen werden kann, bitte ich Sie um die Ermächtigung, die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung festzusetzen.

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht, ich stelle das fest.

Da wir ja vor Pfingsten keine neue Plenarsitzung mehr haben, so gestatte ich mir schon heute, Ihnen angenehme, fröhliche und womöglich sonnige Pfingsten zu wünschen und gute Erholung für die Pfingsttage (Zuruf: Gleichfalls!).

Der Präsident schließt die Sitzung um 12 Uhr.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge	
Präsident Dr. Baumgartner	1794
Ziffer II der Tagesordnung der 36. Sitzung: Fortsetzung der Beratung über die Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1926 Nr. 33669, Aufwertung der Sparkassenguthaben, nebst einschlägigen und neu hinzugekommenen Gesuchen	
Abg. Ritter — zur Begründung der 3 Anträge der kommunistischen Gruppe —	1795
Abg. Gündert	1802
„ Schneider	1811
Abstimmungen	1812
Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Mitteilung des Staatsministeriums vom 23. April d. J., Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge	
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner	1815
Abstimmung	1817
Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Mattes und Gen., Durchführung der Landtagsentschließung zur Gebäudesondersteuer der Hotelindustrie vom 28. Juli 1925 (Drucks. Nr. 117 und 117a)	
Berichterstatter Abg. Rückert	1817
Beratung:	
Abg. Duffner	1818
„ Dr. Mattes	1819
„ Dees	1820
„ Behringer	1820
„ Rückert	1821
Abstimmung	1821
Ziffer III der Tagesordnung der 36. Sitzung: Erledigung der unter Ziffer 1—15 aufgeführten Gesuche durch Annahme des betr. Antrags des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden	
Präsident Dr. Baumgartner	1821

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg